

Antrag zur Unterstützung des Fördervereins der BartenbergSchule Kleinglattbach

Die Mitgliedschaft soll sofort / am 1. Januar des nächsten Jahres mit einem Beitrag von _____ € beginnen.

Der Mindestbeitrag beträgt EUR 15,00€ pro Jahr und ist in seiner Höhe nicht begrenzt.

Ich möchte den Förderverein mit einem einmaligen Betrag von _____ € unterstützen.

Ich bin an einer aktiven Mitarbeit interessiert.

Name	Vorname
Straße	PLZ / Ort
Geburtsdatum	Telefon
E-Mail	Kontoinhaber
Name der Bank	Ort der Bank
IBAN	BIC

Name (Erziehungsberechtigte/r)	Vorname (Erziehungsberechtigte/r)	E-Mail (falls oben abweichend)
Schüler/in: Name	Vorname	Geburtsdatum
Schüler/in: Name	Vorname	Geburtsdatum
Schüler/in: Name	Vorname	Geburtsdatum

Ich möchte Mitglied des Fördervereins der BartenbergSchule Kleinglattbach werden und verpflichte mich, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils zum Jahresanfang, ansonsten sofort bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (Gläubiger-ID: DE31ZZZ00002719000)

Ich ermächtige den Verein widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen:

Ort, Datum	Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)
------------	--

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 13 DS-GVO.

-bitte wenden-

Förderverein der

BartenBergSchule Kleinglattbach



Hiermit willige ich ein, dass die erhobenen personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verwendet werden: Mitgliederverwaltung (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse), Einladung zur Mitgliederversammlung, Informationen zu Veranstaltungen, Einzug des Mitgliedsbetrags, Beantragung von Förderungen, Auszahlung von Förderungen. Der Abgabe der Einwilligung kann stets schriftlich widerrufen werden. Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die jeweils gültige Vereinssatzung lag bei Unterzeichnung vor.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs.1a) DS-GVO ist der:

Förderverein der BartenbergSchule Kleinglattbach

Oberriexinger Weg 5

71665 Vaihingen – Kleinglattbach

Mail: Foerdereverein@bartenbergSchule.de

Die Satzung des Fördervereins der BartenbergSchule Kleinglattbach habe ich zur Kenntnis genommen.

SATZUNG

Stand 24.06.2024

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Bartenbergschule Kleinglattbach“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz – Kleinglattbach. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulbetriebes. Der Verein dient der Förderung der Gemeinschaft der Schüler/innen, der Lehrer/innen, der Eltern und der Freunde der Bartenbergschule Kleinglattbach, im folgenden Bartenbergschule genannt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, die den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern des Fördervereins an der Bartenbergschule festigen.
- Gewährung von Zuschüssen für Schulveranstaltungen.
- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sofern keine Mittel vom Schulträger zur Verfügung stehen und die Anschaffung als dringend geboten angesehen wird.
- Gewährung von Unterstützung in dringenden Notfällen.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind beitragspflichtig. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter/innen nachweisen, sofern sie allein Mitglied des Vereins werden möchten. Bei Mitgliedschaft mindestens eines/einer beitragszahlenden Erziehungsberechtigten sind dessen/deren schulpflichtige Kinder, sofern sie die Grundschule Kleinglattbach besuchen, im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ebenfalls ordentliche Mitglieder des Vereins. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Erklärung. Die Elternbeiräte der Schule erwerben sich durch die Wahl das Recht auf die Mitgliedschaft im Verein. Durch eine

einfache schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber werden sie Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Ausschluss,
- Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaligen Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5

Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel für § 2 der Vereinsatzung, ergeben sich aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- Veranstaltungen.

Ausgaben beschließt der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Über Mitgliedsbeiträge und die Höhe derselben entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassierer/in

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Einfacher-Mehrheit bei offener Wahl. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden

sind. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen werden der/die Schulleiter/in – im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in eingeladen. Soweit Schulleiter/in oder Stellvertreter/in nicht dem Vorstand angehört, haben sie nur eine beratende Funktion. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Ausgabenwünsche sind schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwenden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr des laufenden Schuljahres, um den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen, ihn zu entlasten und ggf. neu zu wählen. Die Mitglieder haben das Recht Fragen zu stellen, Vorschläge für die künftige Arbeit zu unterbreiten und haben Stimmrecht. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Mitgliederbeiträge und die Auflösung des Vereins. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie eines Kassenzwischenberichtes, der spätestens zum Ende des Vormonats vor der stattfindenden Mitgliederversammlung erstellt wurde,
- Bericht des/der Kassenprüfer/in,
- Entlastung des Vorstandes,
- ggf. Wahl des Vorstandes (§9 Abs. 1 der Vereinssatzung),
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 6 Abs. 1 Vereinssatzung),
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 10

Niederschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden von den/der Schriftführer/in protokolliert und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11

Auflösung

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn der Vorstand zurücktritt und kein neuer gewählt werden kann. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ebenfalls die Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den